

Allgemeine Geschäftsbedingungen für kauf- und werkvertragliche Leistungen der GEK-Gesellschaft für Elektrogerätebau und Kunststoffverarbeitung mbH.

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

- 1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf von beweglichen Sachen und die Herstellung beweglicher Sachen nach Maßgabe des zwischen der GEK mbH als Verkäufer bzw. Auftragnehmer (im Folgenden "Auftragnehmer" oder "wir/uns") und dem Käufer bzw. Auftraggeber (im Folgenden "Auftraggeber") geschlossenen Vertrag.
- 1.2. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung im Ganzen oder in Teilen zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungserbringung vorbehaltlos erklären oder durchführen.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend nur gegenüber Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Geltung und Rangfolge von Vertragsbestandteilen/-bedingungen

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in folgender Rangfolge:

- die in der Bestellung bzw. Auftragsvergabe ausgeführten Bestimmungen,
- die in der Bestellung angeführten weiteren Vertragsbedingungen, speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen und Spezifikationen,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- die einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften.

3. Vertragsangebot (Bestellung des Auftraggebers) und Vertragsabschluss

- 3.1. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend; es handelt sich um eine Aufforderung an den Auftraggeber, ein Vertragsangebot abzugeben. Werden auf Wunsch des Auftraggebers Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns erstellt, ist dies angemessen zu vergütenden.
- 3.2. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als Abgabe eines bindenden Angebots zum Vertragsschluss, das wir innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Annahmeerklärung, insbesondere in Form der schriftlichen Auftragsbestätigung, oder durch Lieferung der Ware annehmen können.
- 3.3. Vertragsrelevante Erklärungen bedürfen der Schriftform. Diese ist auch gewahrt bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung per Fax oder E-Mail.
- 3.4. Wir sind nicht verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers auf Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten sowie Ungeeignetheit der gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung zu überprüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- 3.5. Ergeben sich unsererseits Nachfragen zur Bestellung, insbesondere zur Spezifikation und Konkretisierung des Bestellgegenstandes, dabei insbesondere erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unverständigkeit oder Ungeeignetheit für die beabsichtigte Verwendung, ist die Bestellung diesbezüglich unverzüglich nachzubessern. Während des Zeitraums der Nachbesserung ist der Auftraggeber an die bereits erklärte Bestellung weiter gebunden, da diese von uns nicht abgelehnt wurde; der Hinweis bzw. die Aufforderung zur Nachbesserung der Bestellung stellt keine Ablehnung dar. Für die Nachbesserung gelten vorstehende Regelungen 3.1.-3.4. entsprechend.
- 3.6. Liegen mehrere Bestellungen des Auftraggebers vor, sind diese im Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

Ersteller: Volker Dreher	Datum: 01.01.2016	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 1
Prozesseigner: Technik	VD 2013.02.04.0089	Archiv:	Seite 1 von 5



4. Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Abtretung

- 4.1. Von uns angebotene Kauf- und Leistungspreise verstehen sich "ab Werk" (EXW Incoterms 2010) in Euro (€), netto und sind bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Insbesondere Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.2. Hat sich der Preis bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung der Marktpreise oder durch Erhöhung von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelt erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über den vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 4.3. Die Gesamtvergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Leistungserbringung ohne Skontoabzug zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es geltend die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis wie auch sonstigen Bestellungen des Auftraggebers bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 4.4. Tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung unserer Zahlungsanspruches wegen einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, (z.B. Zahlungsverzug, Scheckrückgabe, Wechselprotest, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Bei Weigerung des Auftraggebers oder fruchtlosen Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.5. Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist unzulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht für Forderungen aus Ersatzansprüchen wegen Mängelbeseitigungskosten oder Fertigstellungsmehrkosten, die sich aus Gewährleistungsrechten des Auftraggebers (siehe Ziffer 7.) ergeben.
- 4.6. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftraggeber seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

5. Laufzeit-, Dauer- und Abrufverträge

- 5.1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende kündbar.
- 5.2. Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten oder unbefristeten Verträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Umstände zu verlangen, soweit die Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 5.3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so liegt unsere Leistungskalkulation und Preisermittlung die vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum erwartete Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Auftraggeber weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachforderung für den zurückliegenden Zeitraum zu fordern, der sich am erhöhten Stückpreis orientiert.
- 5.4. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind, sowie nichts anderes vereinbart ist, mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Liefertermin, verbindliche Mengen durch Abruf mitzuteilen. Erfolgt der Abruf verspätet, sind wir berechtigt, diesen zurückzuweisen oder die mit der kurzfristigen Bearbeitung entstehenden Mehrkosten zusätzlich zu verlangen.

6. Lieferung- und Leistungszeit; Gefahrenübergang

- 6.1. Ist nichts anderes vereinbart, liefern wir "ab Werk" (EXW Incoterms 2010).
- 6.2. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als solche bestätigt werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Lieferfristen und -termine verlängern sich bei Streik

Ersteller: Volker Dreher	Datum: 01.01.2016	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 1
Prozesseigner: Technik	VD 2013.02.04.0089	Archiv:	Seite 2 von 5



- und in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Verzögerung. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- 6.3. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig und werden als solche gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4. Mit einer Toleranz von 10% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. In diesem Umfang ändert sich der Gesamtpreis.
- 6.5. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich zu übernehmen. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden; die Wahl von Transportmittel und Transportweg, bzw. Art und Ort der Lagerung wählen wir.
- 6.6. Mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen bzw. Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkgeländes oder Lagerortes geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.
- 6.7. Ist für uns ersichtlich, dass wir Waren nicht innerhalb der Liefervereinbarung liefern können, werden wir den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen und, soweit möglich, den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 7.1. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware mangelhaft ist, behalten wir uns die Wahl zur Nachlieferung und Nachbesserung vor.
- 7.2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich, nachdem sie in seinen Machtbereich gelangt ist, zu untersuchen. Sofern sich ein Mangel zeigt, hat er diesen uns unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB sowie die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels (dazu siehe Ziffer 7.5. letzter Satz).
- 7.4. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
- 7.5. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leib, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. an Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Reichung des Vertrags zweckgefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 7.6. Unsere Haftung ist darüber hinaus auf die typischer Weise auftretenden Schäden begrenzt, es sei denn, wir haben vorsätzlich gehandelt. Die Haftung im Falle des Verzugs ist auf jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch 5% der Vergütung beschränkt.
- 7.7. Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Verjährung unserer Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren; bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

Ersteller: Volker Dreher	Datum: 01.01.2016	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 1
Prozesseigner: Technik	VD 2013.02.04.0089	Archiv:	Seite 3 von 5



- 9.1. Die Übereignung von Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- 9.2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Auftraggeber hat die Kosten unserer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten. Für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware tritt uns der Auftraggeber schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche die ihm aus dem genannten Geschäft entstehende Forderung gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei der Verarbeitung von Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache, erwerben wir unmittelbares Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- 9.3. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten im entsprechenden Umfang freigeben.

10. Werkzeuge, Formen und Auftragsunterlagen

- 10.1. Ist vertraglich die Übernahme von (Teil-) Kosten der zur Herstellung und Bearbeitung der Waren erforderlichen oder herzustellenden Werkzeuge (Werkzeugkosten) durch den Auftraggeber vereinbart, werden diese gesondert in Rechnung gestellt und sind mit Übersendung des Erstmusters, wenn ein solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Warenlieferung, zur Zahlung fällig. Die für die Zahlung des Kaufpreises geltenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.
- 10.2. Der Auftraggeber erwirbt keine Rechte an den im Rahmen der Auftragsdurchführung verwendeten oder hergestellten Werkzeuge oder Werkzeugteile.
- 10.3. Auftragsspezifische Werkzeuge werden bis zum Ablauf von 3 Jahren, beginnend mit Ablauf des Monats der letzten Bestellung, vom Auftragnehmer aufbewahrt, um wiederholte Anfertigungen von Auftragsware oder Nachlieferung unter Vermeidung erneuter Werkzeugkosten zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsdauer verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Besteller innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Absicht zur einer erneuten Bestellung im Folgejahr nach dem ursprünglichen Ablauf der Aufbewahrungsdauer mitteilt. Andernfalls sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Im Falle der Nichtaufbewahrung, Beschädigung oder des Untergangs, gleich aus welchem Grund, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Reparatur, Wiederherstellung, Wert- oder Schadensersatz. Im Übrigen sind wir berechtigt, frei über die Nutzung der auftragsspezifischen Werkzeuge oder Werkzeugteile zu verfügen.
- 10.4. Soll vereinbarungsgemäß der Auftraggeber Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises über. Die Übergabe der Formen an den Auftraggeber wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Auftraggebers ersetzt. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Diese werden auf Verlangen des Auftraggebers als Fremdeigentum gekennzeichnet und auf dessen Kosten versichert.
- 10.5. Stellt der Auftraggeber Formen zur Durchführung des Auftrags zur Verfügung oder werden hierfür Formen verwendet, die in das Eigentum des Bestellers übergegangen sind, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Waren und, auf Wunsch des Auftraggebers, für Versicherung, trägt der Auftraggeber. Nach Beendigung des Auftrags und entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Formen binnen angemessener Frist abzuholen. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.
- 10.6. Vorstehendes gilt für Auftragsunterlagen entsprechend; insbesondere behalten wir uns das Urheberrecht an erstellten Zeichnungen, CAD-Daten, Warenmustern, Werkformen uns sonstigen

Ersteller: Volker Dreher	Datum: 01.01.2016	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 1
Prozesseigner: Technik	VD 2013.02.04.0089	Archiv:	Seite 4 von 5



Unterlagen vor. Dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

11. Materialbeistellung

- 11.1. Werden Materialien vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahren mit einem angemessenen Mengenzuschlag von 5% rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Beschaffenheit anzuliefern.
- 11.2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten für die Fertigungsunterbrechungen.

12. Schutzrechte Dritter

Soweit wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Materialien des Auftraggebers liefern, hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird die Herstellung oder Lieferung der Waren von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Auftragsausführung bis zur Klärung der Rechtslage durch den Auftraggeber und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
- 13.2. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.

Ersteller: Volker Dreher	Datum: 01.01.2016	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 1
Prozesseigner: Technik	VD 2013.02.04.0089	Archiv:	Seite 5 von 5